

Dirk Störmann  
Schrewenfeld 46  
59581 Warstein-Allagen

Warstein, 15.11.2018

An die  
Kreisverwaltung Soest  
-Bürgerservice-  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Einwendung gegen den Bau der geplanten Windkraftanlagen in der Allager Mark durch die Firma Westfalenwind Planungs GmbH & Co. KG, vertr. d. Westfalenwind Projekte GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann und Friedbert Agethen, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ABU bestätigte in diesem Jahr, dass Wildkatzen „in den Wäldern im Süden des Kreises Soest“ vorkommen. Ein diesbezüglicher Nachweis gelangte an das LWL Museum für Naturkunde in Münster. Besonders wohl fühlt sich die Wildkatze in ehemaligen Windwürfen. In diesen teilweise verbuschten Bereichen kann sie sich gut verstecken. Nach Rücksprache mit Experten, leben hier ca. 4 – 5 Wildkatzenpaare. Auch das Gutachten der Fa. Ecodia vom 16.08.18 kommt auf „2-5 Individuen“ (Punkt 4.3.1.2).

Unter Punkt 5.1.3 gehen die Gutachter von folgenden, zusammengefassten Auswirkungen aus:

1. Jungtiere könnten getötet werden (5.1.3.1),
2. *“Potentielle Quartierstrukturen sollen schonend entfernt werden, um ggf. anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zu geben, das Quartier zu verlassen“* (also vergrämen – vertreiben – der Tiere (5.1.3.1 a),
3. *„Durch die erforderlichen Bauarbeiten kann es zu Störungen .... durch Menschen .... und große Maschinen kommen“* (5.1.3.1 b / erster Absatz),
4. *„Es ist nicht auszuschließen, dass es infolge der Baubedingten Störungen zu einem Ausbleiben des Reproduktionserfolgs im entsprechenden Jahr kommt“* (5.1.3.1 b / zweiter Absatz)
5. *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten .... zerstört werden“* (5.1.3.1 c).

Nach all diesen Horror-Szenarien, kommt ecoda zu dem Ergebnis, „ .... dass auch bei einem Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ....“ (5.1.3.1 c / letzter Absatz).

Dem gegenüber hier einige Angaben zum Schutzstatus der Wildkatze:

Schutzstatus der Wildkatze in NRW (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Stand November 2010)

In der Flora-Fauna-Habitat RICHTLINIE – (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), sowie RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43 /EWG

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - ist die Wildkatze in Anhang IV aufgeführt, als „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“. Die Wildkatze zählt nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010) zu den besonders geschützten Arten. Dies bedeutet ein **Verbot** von **Fang** oder **Tötung** von aus der Natur entnommenen Exemplaren, jede absichtliche **Störung** der Art und jede **Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**. In Nordrhein-Westfalen gilt sie als „vom Aussterben bedroht“ (FELDMANN, HUTTERER & VIERHAUS 1999).

Ich stelle also fest, dass hier die Gutachter in erheblichem Umfang gegen geltendes Recht argumentieren. Eine Umsetzung ist nach diesen, sehr stark diametral entgegenstehenden, Aussagen meines Erachtens nicht zulässig. Daher mache ich hier erhebliche Einwände gegen den Bau von Windkraftanlagen im Arnberger Wald und insbesondere in der Allager Mark geltend.

Mit freundlichen Grüßen